

SATZUNG

der Gemeinde Heiligenberg über den Bebauungsplan "Föhrenbühl".

Aufgrund der §§ 1,2 und 8 - 10 des Bundesgesetzes (BBauG) vom 13. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat den Bebauungsplan "Föhrenbühl" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Festsetzung in dem unter § 2 Ziff. 1 genannten Lageplan.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Lageplan 1:500
- 2) Grünrahmenplan
- 3) Bauvorschriften

Beigefügt sind:

- a) Begründung
- b) Übersichtsplan
- c) Örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Föhrenbühl".
- d) Richtlinien zum Grünrahmenplan.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Offenlegung der genehmigten Satzung in Kraft.

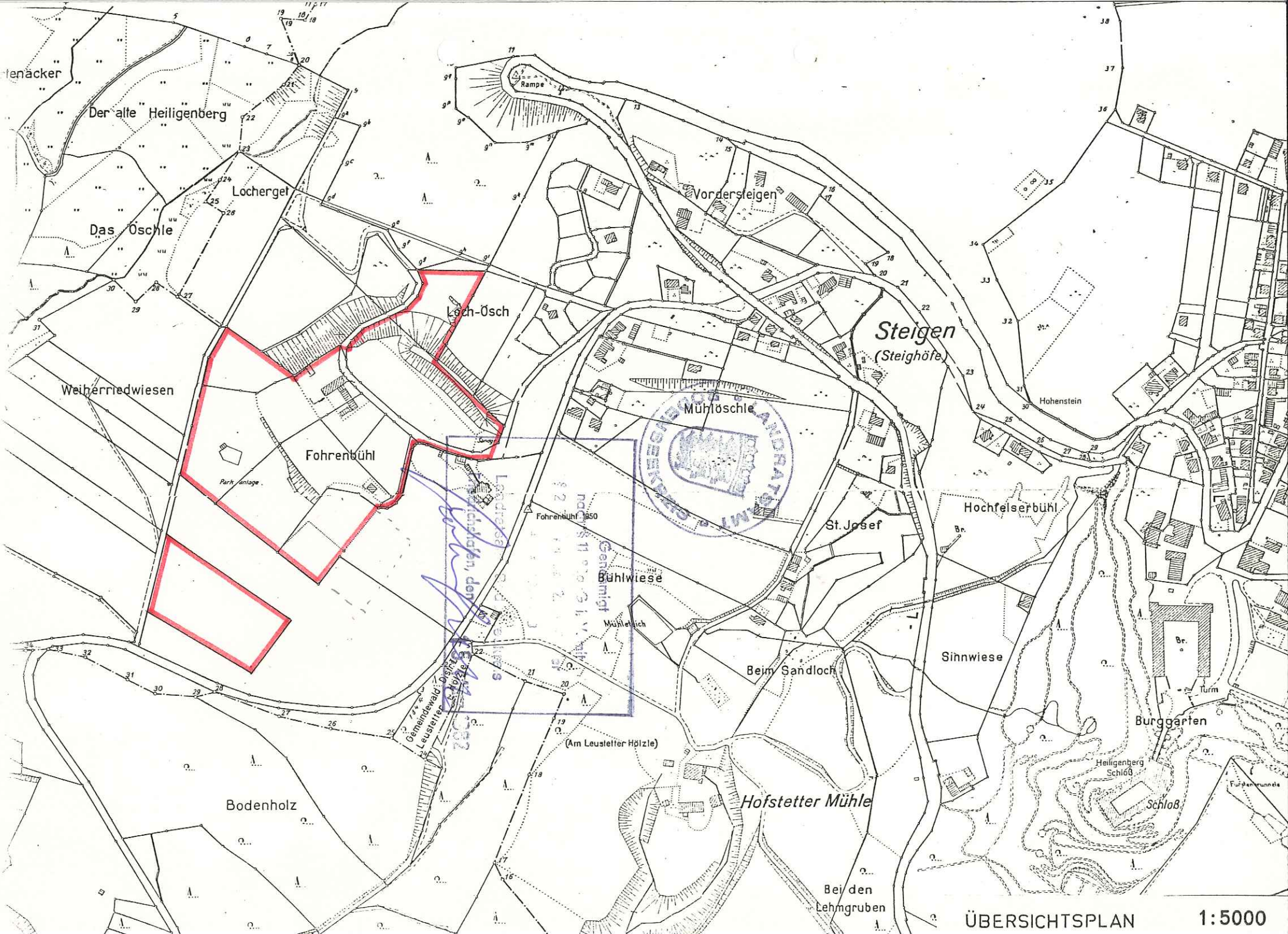
Heiligenberg, den 8. Dez. 1981



Der Gemeinderat

Der Bürgermeister





S A T Z U N G

der Gemeinde Heiligenberg über örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Föhrenbühl.

Aufgrund der §§ 3 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 11. April 1972 (Ges.Bl. S. 109) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) hat der Gemeinderat folgende örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Föhrenbühl" als Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Föhrenbühl" der Gemeinde Heiligenberg.

§ 2

Grenzabstände

Die Summe der seitlichen Grenzabstände der Hauptgebäude muß mindestens 6,00 m betragen.

§ 3

Gestaltung der Hauptgebäude

1. Die zulässige Dachneigung der Gebäude beträgt 20 - 40°. Für die Dachdeckung soll engobiertes, kleinformatiges Bedachungsmaterial verwendet werden.
2. Die Kniestockhöhe darf höchstens 30 cm betragen.
3. Die Sockelhöhe ist bergseitig möglichst niedrig zu halten, sie darf nicht mehr als 0,5 m vom gewachsenen Gelände betragen.
4. Dachgaupen und Dachaufbauten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Dachfläche stehen. Die Aufbaugröße darf 20 % der zugehörigen Dachfläche nicht überschreiten.
5. Der Außenputz sollte in unauffälligen Farbtönen, abgestimmt auf die Nachbarbebauung, gehalten werden.

§ 4

Gestaltung der Nebengebäude

Die Nebengebäude sollen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen.

§ 5

Einfriedigungen

Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Plätzen sind für die einzelnen Straßenzüge einheitlich zu gestalten. Gestattet sind Sockel bis zu 0,30 m Höhe aus Naturstein oder Beton, Holzzäune oder Heckenpflanzung. Die Gesamthöhe der Einfriedigung darf das Maß von 1 m nicht überschreiten.

Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet. Die Gesamthöhe der Einfriedigung von Grundstücken an Straßeneinmündungen und -kreuzungen darf 0,80 m - gemessen ab Oberkante Fahrbahndecke - nicht überschreiten. Die Einfriedigungen dürfen keine Sichtbehinderung für Verkehrsteilnehmer bilden.

§ 6

Grundstücksgestaltung von Vorgärten

Auffüllungen und Abtragungen auf den Grundstücken sind so durchzuführen, daß die gegebenen Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen. Der Böschungswinkel darf 45° nicht überschreiten.

Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude nach Möglichkeit als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Bestimmungen dieser Satzung gilt § 94 LBO.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 112 LBO verfolgt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Offenlegung der genehmigten Satzung in Kraft.

Heiligenberg, den 8. Dez. 1981

Genehmigt
nach § 11 BBa i. V. mit
§ 2 Ziffer 1 der 2. ...
Landes...
Landr...
Friedrichshafen, den 5. März 1982



Der Gemeinderat:

Der Bürgermeister

RICHTLINIEN ZUM GRÜNRAHMENPLAN

1. Bei Planierungsarbeiten ist darauf zu achten, daß das Geländeprofil harmonisch verläuft. Alle Böschungen sollen weich in Seillinie verlaufen.
2. Im Grünrahmenplan sind die vorhandenen Bäume mit einem o gekennzeichnet. Neu anzupflanzende Bäume sind mit einem x markiert. Hierfür werden folgende Arten vorgeschlagen:

Birke	<i>Betula pendula</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Hain-Buche	<i>Carpinus betulus</i>
Linde	<i>Tiliaceae</i>
Kastanie	<i>Aeculus hippocastanium</i>
Nußbaum	<i>Juglans regia</i>

3. Vorgärten dürfen nur als Rasenflächen mit Einzelgehölzen oder als Boden-
decke mit Einzelgehölzen bepflanzt werden.
Gehölze, die sich zur Einzelbepflanzung in Vorgärten eignen:

Felsenbirne	Amelanchier
Zierapfel	<i>Malus astrigensis</i>
Flieder	<i>syringa vulgaris</i>
Schneeball	<i>Viburnicum opulus</i>
Schneeball	<i>Viburnicum lantana</i>
Goldglöckchen	<i>Forythia</i>
Schmetterlings- strauch	<i>Buddleia</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hartriegel	<i>Cornus mas</i>
Blütenkirschen	<i>Prunus serrulata</i>
Rosen	<i>Polyantharosen</i>
Rosen	<i>Rosa rugosa</i>

4. Pflanzen, die als Bodendecke zu verwenden sind:

Johanniskraut	<i>Hypericum calycinum</i>
Sonnenröschen	<i>Helianthemum</i>
Schneebeere	<i>Symphoricarpus vivularis</i>
Fingerkraut	<i>Potentilla</i>
Zwergmispel	<i>Cotoneaster integerrimus</i>
Zwergmispel	<i>Cotoneaster dammeri</i>
Zwergmispel	<i>Cotoneaster salicifolius</i>
Zwergmispel	<i>Cotoneaster Skogholm</i>

5. Die Bepflanzung soll sich der städtebaulichen Situation und der umgebenden Landschaft anpassen. Die lange Lebensdauer der Anlage bedingt, daß nur Bäume und Sträucher gepflanzt werden, die nur geringe Ansprüche an Klima, Boden und Pflege stellen, robust und nicht krankheitsanfällig sind.
6. Der nicht von Bauarbeiten tangierte Baumbestand soll nach Möglichkeit erhalten bleiben.
7. Die vorgenannten Richtlinien beziehen sich auf den Grünrahmenplan und haben den Zweck, die harmonische Gestaltung des Gesamtbildes zu erreichen.